

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)

der Firmengruppe
gültig für

FLACHGLAS Sachsen GmbH, Wurzener Straße 93, 04668 Grimma
FLACHGLAS Sülzfeld GmbH, Am Still 7, 98617 Sülzfeld



Flachglas Sachsen GmbH
Flachglas Sülzfeld GmbH
Einfach gutes Glas.

Mitglied im



FLACHGLAS MARKENKREIS

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Mit dem Empfang unserer Bestätigung und/oder der Abnahme der bestellten Ware oder Leistung erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Ergänzend und soweit in unserem Angebot/unserer Auftragsbestätigung nicht abbedungen gelten unsere jeweils aktuellen Preislisten - auch im Hinblick auf Nebenleistungen wie Verpackung und Fracht -, das auf unserer Internetseite veröffentlichte Glashandbuch und die jeweils aktuellen Technischen Informationen des „Flachglas Markenkreises“, dem wir angehören.
2. Hiervon abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind für uns nur insoweit verbindlich, als sie von uns ausdrücklich in Textform anerkannt wurden. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung von Lieferungen und Leistungen stellen eine Anerkennung der Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers dar.
3. Soweit im Vertrag oder im Zusammenhang hierzu von uns zur Verfügung gestellten Produktdatenblättern keine anderen Festlegungen getroffen sind, gilt für die Beschaffenheit unserer Glasprodukte die „**Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Beschaffenheit von Glas für das Bauwesen**“ des Bundesverbandes Flachglas e.V. (Mitherausgeber: Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks, Verband Fenster + Fassade) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten aktuellen Ausgabe, das ist derzeit die Ausgabe März 2019.
4. **Begriffsbestimmungen**
Besteller: Ist die Vertragspartei der gegenüber wir Vertragsleistungen erbringen.
Vertragsleistungen: Sind alle Vertragsprodukte und/oder Dienstleistungen.
Vertragsparteien: Sind wir und bzw. oder der Besteller.
Vertragsprodukte: Sind alle Waren, Roh- und Hilfsstoffe, Ausrüstungsgegenstände oder Verbrauchsgüter, die den Gegenstand des Vertrages bilden. Hierzu gehören auch zugrunde liegende Hilfsgegenstände wie zum Beispiel Muster, Zeichnungen, Modelle und sonstige Daten unabhängig vom Speichermedium und sonstigen Nebenleistungen.
Textform: Ist die dem jeweiligen Adressaten zugegangene lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 126b BGB, sie wird durch Einhaltung einer strengeren Form, z.B. Schriftform, ebenfalls erfüllt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Aufträge des Bestellers binden uns erst nach unserer Bestätigung in Textform, die bei unverzüglicher Leistungsausführung durch uns auch die Übersendung eines Lieferscheines oder der Warenrechnung erfüllt wird. Das Gleiche gilt für Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden, soweit sie nicht von der Geschäftsführung bzw. von Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind, abgegeben wurden.
2. Haben wir unser Angebot jedoch ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, so kommt der Vertrag mit dessen Inhalt zu Stande, wenn es vom Besteller unter Bezugnahme auf den Angebotstext in unveränderter Form unverzüglich angenommen wird.
3. An unsere Angebotspreise sind wir längstens, soweit im Angebot selber nichts anderes bestimmt ist, für einen Zeitraum von 3 Monaten, gebunden.
4. Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Angebote aufgrund von Anfragezeichnungen des Bestellers oder Dritter erfolgen ohne Überprüfung von und Gewähr für Funktionsfähigkeit Weiterverarbeitungsmöglichkeiten. Die Einhaltung von Maßangaben in Anfragezeichnungen wird von uns nur dann gewährleistet, wenn dies zwischen dem Besteller und uns ausdrücklich in Textform vereinbart ist.

III. Preise

1. Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise, bei Kauf zu Listenpreisen die am Tag der Auslieferung gültigen Preise, zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise gelten für die Belieferung ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Rohstoffpreise oder Tarifabschlüssen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Wir werden den Besteller von Kostenänderungen, die eine Preiserhöhung zur Folge haben können, informieren, sobald derartige Kostenänderungen für uns erkennbar sind.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind, falls Kredit eingeräumt wird und in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines unserer Konten zahlbar.
2. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden – ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte – die gesetzlichen Verzugszinsen

berechnet.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. VII Nr. 7 bleibt hiervon unberührt.
4. Verzug mit Zahlungen in der Geschäftsverbindung oder Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigen uns, unsere gesamten Forderungen – unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel – sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

V. Lieferfristen/Teillieferungen/Verzug/Abnahmeverpflichtung

1. Lieferfristen und –termine sind nur bei ausdrücklicher und gesonderter Vereinbarung als solche verbindlich, sonstige Terminangaben gelten als Orientierung. Über eine Abweichung von mehr als 6 Werktagen werden wir jedoch unverzüglich informieren.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen wie zum Beispiel die Beibringung der erforderlichen Daten und Unterlagen oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Gerät der Besteller mit seiner Beistellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und vom Besteller Ersatz des uns entstandenen Schadens, mindestens in der Höhe gem. Ziff. V Nr.9., zu verlangen.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Annahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahme Bereitschaft. Bei höherer Gewalt (wie z.B. staatliche Beschränkungen und Verbote, Embargos, Naturkatastrophen, Feuer und Explosionen, Ausschreitungen, Kriege, Sabotage, Stromausfälle, Epidemien oder Seuchen, oder gerichtliche Entscheidungen und Urteile), Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung), Ausbleiben der Leistung von Zulieferern und Materialbeschaffungsschwierigkeiten, an denen uns kein Verschulden trifft, sowie sonstigen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen, sind wir berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wird uns durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände sobald wie möglich mitteilen.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
5. Soweit dem Besteller das Recht zusteht, das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abbruchzeitraumes können wir dem Besteller die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.
6. Kommen wir in Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm in Textform gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach Ziff. X.
7. Wird die Abnahme der Liefergegenstände aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche des Annahmeverzuges 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 15 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der vom Besteller nicht rechtzeitig abgenommen worden ist. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Mehraufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein entsprechender Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Zur Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände sind wir nur für die Dauer von 3 Monaten seit Annahmeverzug des Bestellers verpflichtet und nur insoweit, als im Einzelfall eigene Lagerkapazitäten vorhanden sind. Nach Ablauf von 3 Monaten seit Annahmeverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Liefergegenstände freihändig zu verkaufen oder zu verschrotten. In diesem Fall schuldet der Besteller zusätzlich zur Verzugsentschädigung den Vertragspreis abzüglich eines etwa durch einen Deckungsverkauf erzielten Erlöses.
8. Mit Eintritt des Annahmeverzuges können wir die weitere Bereitstellung oder die (ggf. erneute) Warenauslieferung von der vorherigen Bezahlung des gesamten Vertragspreises zuzüglich aller bereits entstandener Verzugskosten abhängig machen.
9. Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Änderung (Umfangsreduzierung) oder Stornierung des Auftrages werden nur bis zum Zeitpunkt des Beginns mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung entgegengenommen. In diesem Fall wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 25 % des Nettovertragspreises für die in Wegfall gekommenen Waren erhoben. Sowohl die Geltendmachung eines höheren Nichterfüllungsschadens durch uns als auch der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Besteller sind damit nicht ausgeschlossen.

VI. Verpackung/Versand/Gefährübergang

1. Die Gefahr geht – unabhängig davon, wer im Einzelfall die Frachtkosten zahlt – mit der Absendung der Liefergegenstände ab Werk (EXW) auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn und soweit der Versand mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt. Falls Abholung durch den Besteller vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Für die Auslegung der verwendeten Lieferklauseln geltend die Incoterms in der am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.
3. Liefern wir die Ware auf Wunsch des Kunden aus, so gilt:
 - a) Die Anlieferung kann nur an einem zur Anfahrt mit den vorzusehenden Transportmitteln geeigneten Ort und mit Gestattung seines berechtigten Besitzers, die der Besteller sicherzustellen hat, erfolgen, andernfalls sind wir berechtigt, Entladung an der nächst gelegenen geeigneten Stelle zu verlangen bzw.

vorzunehmen..

- b) Der Besteller hat für die ordnungsgemäße Inempfangnahme der Ware am gewünschten Auslieferungsort und für die sachgerechte und sichere Entladung einschließlich der hierfür erforderlichen Abladevorrichtungen und Arbeitskräfte zu sorgen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir nach unserer Wahl und auf Kosten des Bestellers berechtigt, entweder am Bestimmungsort selbst abzuladen oder die Ware wieder ins Werk oder in ein Zwischenlager zurückzuliefern, in diesem Falle gerät der Besteller in Annahmeverzug. Stand- oder Wartezeiten hat der Besteller zusätzlich nach den gültigen Regelungen des Güterverkehrs zu erstatten. Eine Haftung für Schäden, die bei einer solchen Abladung oder Mitwirkung bei Abladung der Ware durch uns oder einen von uns mit dem Transport beauftragten Dritten entstehen, haften wir auch in Ansehung des Liefergegenstandes nur unter den Voraussetzungen nach Ziff. X.
 - c) Für eingetretene Transportschäden (Glasbruch) leisten wir unabhängig von der Gefahrtragungsregelung gem. Ziff. VI. Nr.1. Ersatz durch Nachlieferung nach Maßgabe von Ziffer VII. Nr. 2.
4. Glastransportgestelle, Paletten und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und werden dem Besteller nur leihweise zur Verfügung gestellt. Soweit solche nicht im Rahmen einer Neubelieferung durch uns zurückgetauscht werden, hat der Besteller die ihm überlassenen Verpackungseinheiten zur Abholung durch uns zu üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen und uns die Abholbereitschaft innerhalb von 30 Tagen ab Empfang der Einheiten in Textform anzuzeigen. Für jeden Tag der Fristüberschreitung dürfen wir dem Besteller pro Verpackungseinheit einen Nutzungsausfall von 5,00 Euro berechnen. Für Verpackungseinheiten, die nicht oder irreparabel beschädigt zurückgegeben oder nach Ablauf von 90 Tagen seit Überlassung nicht zur Abholung bereitgestellt wurden, berechnen wir zusätzlich einen Schadenersatz in Höhe unseres Wiederbeschaffungswertes. Dieser beträgt für ein nicht zurückgegebenes Glastransportgestell mindestens 550,00 Euro; für Jumbogestelle 1.100,00 Euro. Dem Besteller obliegt der Nachweis eines geringeren Nutzungsausfalles oder Schadens

VII. Gewährleistung/Mängelansprüche

Die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers bei Mängeln gelten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Zur Erhaltung seiner Gewährleistungsrechte muss der Besteller die Liefergegenstände unverzüglich untersuchen und uns äußerlich erkennbare Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen nach Empfang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, in Textform anzeigen.
2. Eine mechanischen Beschädigung (Glasbruch) bei Ablieferung erkennen wir nur an, wenn die entsprechende Anzeige innerhalb von 24 Stunden nach unserer Ablieferung am Bestimmungsort (Ziff. VI.3.a)) in Textform bei uns eingeht.
3. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen sind - sofern keine Beschaffenheitsgarantie vorliegt -, im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt. Ebenso sind die visuellen Beschaffenheits- und Prüfkriterien (vgl. Ziff. I.3.) zu beachten.
4. Der Besteller ist ferner verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. uns auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen.
5. Mangelhafte Liefergegenstände werden wir nach unserer Wahl nachbessern, zurücknehmen und durch mangelfreie Liefergegenstände ersetzen oder durch Gutschrift des Vertragspreises vergüten.
6. Nachlieferungen an einen anderen als an den vereinbarten Auslieferungsort der bestellten Ware bedürfen unserer Bestätigung in Textform, die wir von der Übernahmebereitschaft etwa entstehender Mehrkosten durch den Besteller abhängig machen dürfen.
7. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in Höhe des von einem Mangel betroffenen Lieferwertes zurückgehalten werden. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung unzweifelhaft ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
8. Sind von uns gelieferte Gegenstände, für deren Mängel wir nach den Regelungen dieses Abschnitts einzustehen haben, nach Ablieferung bereits weiterverarbeitet, verbaut, vermischt oder in anderer Weise verändert worden, so übernehmen wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht den Ausbau oder die Trennung schad- oder mangelhafter Teile und den Wiedereinbau von Austauschstücken oder Bauteilen, ebenso wenig die hierfür entstehenden Kosten.
9. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren/Liefergegenständen bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. VIII. Nr. 1.
3. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die dem Besteller gehört, so gilt als vereinbart, dass uns der Besteller Miteigentum an der neuen Sache

- überträgt und diese unentgeltlich für uns mit verwhart. Unser Eigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
4. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen einschließlich etwaiger Sicherungsrechte als Bauleistungserbringer gem. §§ 650e, 650f BGB. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft oder verarbeitet, so tritt uns der Besteller den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die uns nur anteilig gehört, so bemisst sich der uns abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach unserem Eigentumsanteil.
 5. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt oder sonstige Umstände eintreten, die unsere Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers gefährden. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selber tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu geben sowie Unterlagen auszuhandigen. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Falle berechtigt.
 6. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Besteller nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Bestellers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
 7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, bei Zahlungsverzug, unberechtigten Verfügungen über die Vorbehaltsware, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, bei Wechsel- und Scheckprotesten und wenn vom Besteller selbst oder von Dritten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. Wir sind in diesen Fällen ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Bestellers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen.
 8. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden unsere Rechte in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
 9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

IX. Schutzrechte

Sofern wir nach Mustern, Zeichnungen und Modellen usw. des Bestellers fertigen, übernimmt der Besteller die Haftung dafür, dass die von uns hergestellten Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzen. Werden wir in diesem Fall von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht in Anspruch genommen, sind wir auch ohne nähere Prüfung der Schutzrechtssituation berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und vom Besteller Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

X. Haftungsbeschränkung

1. Wenn die Liefergegenstände durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffn. VII. sowie X. Nr. 2 und Nr. 3 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei
 - a) vorsätzlicher Pflichtverletzung
 - b) grob fahrlässiger Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten
 - c) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - d) arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes
 - e) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – bei leichter Fahrlässigkeit oder bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbarer Schaden
 - f) Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Soweit nicht in Ziffn. V Nr. 6, VII sowie in X Nr. 1 und Nr. 2. etwas anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort der Vertragsleistungen und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des vertragsschließenden unserer selbstständigen Unternehmen (Grimma/Sülzfeld). Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, an der Verhandlung mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird